

S 2 AL 2473/20

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Karlsruhe (BWB)
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung
Abteilung
2
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 2 AL 2473/20
Datum
10.05.2022
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 13 AL 1618/22
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

1.) Für die Frage, ob ein Beschäftigungsverhältnis gemäß [§ 24 SGB III](#) der Versicherungspflicht unterliegt, ist ausschließlich der beitragsrechtliche Beschäftigungsbegriff maßgeblich (Fortsetzung von SG Karlsruhe, Urteil vom 23. Mai 2017 - [S 2 AL 1779/16](#) -, juris).

2.) Der übereinstimmende Wille zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ist nicht in jedem Fall alleinige Voraussetzung für das Fortbestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses (insoweit Abweichung von BSG, Urteil vom 04. Juli 2012 - [B 11 AL 16/11 R](#) -, SozR 4-4300 § 123 Nr 6). Wird um die Rechtmäßigkeit der Kündigung des Arbeitgebers (ohne entsprechenden Fortsetzungswillen) in einem arbeitsgerichtlichen Prozess, als dessen Ergebnis sich durch Vergleich oder Urteil bei Annahmeverzug des Arbeitgebers ein nach der Einstellung der Arbeit liegendes Ende des Arbeitsverhältnisses ergibt, gestritten, ist allein dieser Zeitpunkt auch für das Ende des Versicherungspflichtverhältnisses maßgeblich, denn auch in diesem Fall liegt ein ausreichender Vollzug des Beschäftigungsverhältnisses vor (insoweit Anschluss an BSG, Urteil vom 24. September 2008 - [B 12 KR 22/07 R](#) -, [SozR 4-2400 § 7 Nr 9](#)).

3.) Einschränkungen beim Erwerb von Anwartschaftszeiten ergeben sich allein aus [§ 142 Abs. 1 S. 2 SGB III](#) und aus Beginn, Ende und ggfs. Verkürzung der Rahmenfrist nach [§ 143 SGB III](#).

4.) Soweit sich ein Versicherter bereits persönlich arbeitslos meldet, bevor eine neue Anwartschaftszeit erfüllt ist, beginnt eine neue Rahmenfrist gleichwohl erst dann zu laufen, wenn auch die allein beitragsrechtlich zu bestimmende Anwartschaftszeit als Voraussetzung für einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt ist; die vorherige Bewilligung eines unverbrauchten Restanspruchs hat hingegen keinen Einfluss auf die Entstehung einer neuen Rahmenfrist (Abweichung von BSG, Urteil vom 11. Dezember 2014 - [B 11 AL 2/14 R](#) -, SozR 4-4300 § 124 Nr 6).

5.) Der Erwerb weiterer Anwartschaftszeiten durch im arbeitsgerichtlichen Verfahren erreichte Gehaltszahlungen ist parallel zum Bezug eines unverbrauchten Restanspruchs auf Arbeitslosengeld möglich.

Die beiden Ablehnungsbescheide vom 04.05.2020 in der Fassung des nicht aufgehobenen Ablehnungsbescheids vom 21.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.07.2020 in der Fassung der Bescheide vom 02.10.2020 werden abgeändert und Tenor: die Beklagte zu verurteilt, dem Kläger für die Zeit ab dem 16.10.2020 Arbeitslosengeld nach den gesetzlichen Vorgaben zu gewähren.
Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten zu erstatten.

